

2162/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Trattner, Ing. Meischberger, Rossmann und Kollegen vom 19.3.1997, Nr. 2172/J, betreffend Beschaffung über Leasing von KFZ und mobilen Anlagegütern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 4:

Im Jahr 1996 wurden 12,9 Mio Schilling für Leasingentgelte aufgewendet. Dieser Betrag betrifft nur die Zentralstelle, eine Erhebung der Leasingentgelte für sämtliche nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Im Jahr 1996 wurden sämtliche Anschaffungen zu Lasten der UT 3 (Anlagen) im Wege des Kaufes getätigt. Die Aufwendungen für Leasingverträge im Jahre 1996 erfolgten ausschließlich zu Lasten der UT 8 (Aufwendungen).

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Anschaffung von mobilen Anlagegütern im Wege des Leasing werden die einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, BGBl.Nr. 462/1993 i.d.F. BGBl. Nr. 776/1996, sowie die hierzu ergangenen Verordnungen eingehalten.

Zu Frage 3:

Die Beschaffung von ADV-Hard- und Software erfolgt zu einem wesentlichen Teil im Wege des bestehenden Leasingvertrages mit der Firma "Digital Equipment" (Leasinggeber DEClearse). Diese Firma wurde im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens, an dem sich eine Reihe namhafter ADV-Anbieter beteiligte, als Bestbieter ausgewählt.

Zu Frage 5:

Die Entscheidung, ob Ankauf oder Leasing bei der Beschaffung bevorzugt wird, erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gemäß § 2 Abs . 1 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986 i.d.F. BGBl. Nr. 411/1996, und findet bereits zum Zeitpunkt der Budgeterstellung für das jeweilige Finanzjahr ihren Niederschlag.

Zu Frage 6:

Normalerweise beträgt die Laufzeit der Leasingverträge zwischen 36 und 54 Monaten. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden die Leasingverträge im Regelfall auf 48 Monate abgeschlossen .

Zu Frage 7:

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werde keine Anzahlungen getätigt.

Zu Frage 8:

Bezüglich der Entscheidung für Kauf oder Leasing werden die künftigen Kostenentwicklungen berücksichtigt. Die Kostenentwicklung von Leasingraten hängt vom jeweiligen Zinssatz und vom Leasingfaktor ab. Der Leasingfaktor wird entweder fix festgelegt oder ist variabel, wobei die Variabilität mit dem VIBOR oder der Sekundärmarkrendite für Bundesanleihen geregelt wird.

Zu Frage 9:

Im Bundesvoranschlag sind die jährlichen Verpflichtungen zu veranschlagen. Die aus Leasingverträgen entstehenden Vorbelastungen gemäß § 45 Bundeshaushaltsgesetz werden entweder als Vorbelastungen, aufgegliedert nach VA-Ansätzen, VA-Posten und Finanzjahr ausgewiesen, bei Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Vertragsdauer wird die jährliche Verpflichtung ausgewiesen.